Amtliche Bekanntmachung

4 K 12/23

Amtsgericht Rahden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26.11.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 14, Lange Str. 18, 32369 Rahden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Westrup, Blatt 147 A,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Westrup, Flur 3, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hänschenweg 4, Größe: 1.097 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus und 2 Schuppen aus dem Jahr 1900 bebautes Grundstück. Es haben Modernisierungen stattgefunden. Die Wohnfläche beträgt ca. 140 qm. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Das Haus ist bewohnt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

51.750,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Westrup Blatt 147 A,
 lfd. Nr. 1 51.000,00 €

- Zubehör zu lfd. Nr. 1 750,00 €

Zubehör zu Westrup Blatt 147 A, lfd. Nr. 1:
Auf dem Grundstück befinden sich drei Kaminöfen. Diese sind als Zubehör zu bewerten.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.